

Aktenzeichen:
S 10 AY 2/25 ER



SOZIALGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

, 55469 Simmern

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwältin Sabine Vollrath, Grüner Weg 1,
24582 Brügge

gegen

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, vertreten durch den Landrat, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern

- Antragsgegnerin -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Mainz am 24. März 2025 durch die

Richterin Schnurbus

beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 27.02.2025 gegen den Bescheid vom 27.01.2025 wird angeordnet.**
- 2. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

Gründe

I.

Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist die Fortzahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und die Nutzung der zu gewiesenen Unterkunft.

Der 1983 geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am .06.2024 in das Bundesgebiet ein, nachdem ihm bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde. Er stellte am .07.2024 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom .08.2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag als unzulässig ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 69 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorlägen. Sie forderte den Antragsteller dazu auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Griechenland abgeschoben. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Er dürfe nicht nach Syrien abgeschoben werden. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisepflicht würden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle der fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags ausgesetzt. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot werde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung habe der Antragsteller angegeben, ihm sei in Griechenland Schutz gewährt worden. Er habe einen Reiseausweis und einen Aufenthaltstitel erhalten. Er habe sich etwas mehr als fünf Monate dort aufgehalten. Er sei zunächst in einer geschlossenen Unterkunft verbracht worden. Er sei auch

mit Essen versorgt worden. Das Essen sei schlecht gewesen, weshalb er immer wieder Essen gekauft habe. Nach der Schutzgewährung habe er die Unterkunft verlassen müssen. Er sei nach Athen gegangen. Dort habe er in einer Männerwohngemeinschaft gelebt. Er habe zwei Tage als Maler gearbeitet. Einen Sprachkurs habe er nicht besucht. Er wolle nicht nach Griechenland zurückkehren, da die allgemeine Lage dort schlecht sei. Er sei gezwungen worden, dort einen Asylantrag zu stellen, da ihm ansonsten die Abschiebung in die Türkei gedroht habe. Er sei gesund. Mehrere Cousins würden sich in Deutschland aufhalten.

Die griechischen Behörden hätten mit Schreiben vom 18.07.2024 die Schutzgewährung mitgeteilt. Die derzeit schwierigen Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in Griechenland würden nicht verkannt. Häufig könnten anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland keine ausreichende Unterkunft finden. Der Maßstab der Gefahrenprognose sei sehr hoch. Die Situation habe sich im Vergleich zu vorherigen Jahren verbessert. Es bestehe keine Verpflichtung durch europäisches Recht, einen Mindestversorgungsstandard sicherzustellen. Zurückkehrenden Schutzberechtigten, welche die Angebote des griechischen Staates aus eigenem Antrieb nicht mehr angenommen haben, sei es zumutbar, einen erhöhten Aufwand betreiben zu müssen, um wieder in Griechenland Fuß zu fassen. Die Arbeitsmarktsituation habe sich verbessert. Die Arbeitslosenquote sank 2023 um 1,4 Prozentpunkte auf 11,1 %. Es bestehe eine besonders hohe Nachfrage nach ungelerten Arbeitskräften. Die geforderte Vergewisserung bzgl. des Zugangs zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Anlagen werde durch die vorliegende Zuschüerung Griechenlands erfüllt. Schutzberechtigte hätten das Recht auf kostenlosen Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Es sei ihm möglich, mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerate, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Ihm drohe in Griechenland keine Zurückverweisung in sein Heimatland.

Dagegen erhob der Antragsteller Klage und legte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ein. Den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung lehnte das Verwaltungsgericht Trier mit Beschluss vom 27.08.2024 ab. Mit Beschluss vom 27.08.2024 lehnte das Verwaltungsgericht Trier den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im Bescheid vom 12.08.2024 verfügte Abschiebungsandrohung ab. Es überwiege das öffentliche Vollzugsinteresse. Da Griechenland Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Signatarstaat der EMRK sei, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Situation von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden sei, dort in Einklang mit den Erfordernissen der GRC, der EMRK und der Genfer Flüchtlingskonvention stehe. Bis Herbst 2022 habe die Gefahr bestanden, dass im Fall der Rückkehr elementarste Grundbedürfnisse über einen längeren Zeitraum nicht befriedigt werden könnten. Jedenfalls bei hinreichend jungen, gesunden, arbeitsfähigen, körperlich belastbaren und mit hinreichender Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative ausgestatteten Männern bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie in Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen könnten. Diese Männer seien erwerbsfähig und zeitlich und örtlich flexibler und eher in der Lage, wiederkehrende unter Umständen nicht nur kurzzeitige Einkommenslosigkeit zu kompensieren. Es sei davon auszugehen, dass es ihnen möglich sei, Arbeit in der sog. Schattenwirtschaft zu finden. Sie hätten Recht auf kostenlosen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Die Kammer gehe davon aus, dass es ihm erneut möglich sein werde, eine Unterkunft zu finden. Sie gehe davon aus, dass es ihm möglich sei, erneut eine illegale Beschäftigung auszunehmen und sich selbst zu versorgen.

Am 11.09.2024 teilte Griechenland mit, dass es die Rückkehr des Antragstellers nach Griechenland akzeptiere.

Der Antragsteller beantragte am 05.11.2024 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und § 4

AsylbLG. Er habe eine Duldung und sei vollziehbar ausreisepflichtig. Das BAMF habe negativ über seinen Asylantrag entschieden.

In dem Vermerk vom 05.11.2024 wird über eine Anhörung bezüglich einer möglichen Leistungskürzung und Gewährung von Überbrückungsleistungen berichtet. Die Ablehnung des Asylantrags und die Tatsache, dass er vollziehbar ausreisepflichtig sei, habe zur Folge, dass eine Leistungskürzung vorzunehmen sei. Sollte das anhängige Klageverfahren auch abgelehnt werden, könne er nur noch für 14 Tage Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Mit Bescheid vom 05.11.2024 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller gemäß § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ab 05.11.2024 nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie Unterkunft einschließlich Heizung. Die Leistungshöhe betrage vom 05.11.2024 bis 30.11.2024 209,74 € und ab 01.12.2024 monatlich 242,00 €. Er sei vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar sei. Das BAMF habe festgestellt, dass er einen gültigen internationalen Schutz in Griechenland besitze und somit vollziehbar ausreisepflichtig sei. Der Bedarf an Unterkunft werde weiterhin als Sachleistung sichergestellt. Die Leistungseinschränkung sei zunächst auf sechs Monate befristet bis zum 30.04.2025.

Mit Bescheid vom 11.12.2024 setzte die Antragsgegnerin die Leistungen aufgrund der Festsetzung der Regelbedarfe zum 01.01.2025 neu fest. Er erhalte ab 01.01.2025 monatlich 232,00 €. Der Bescheid vom 05.11.2024 werde insoweit an dem 01.01.2025 aufgehoben.

Aus einem Vermerk vom 23.01.2025 ergibt sich, dass der Antragsteller durch die Antragsgegnerin zur Gewährung einer Überbrückungsleistung angehört wurde.

Griechenland habe bestätigt, dass er dort einen Schutzstatus habe und zurückkehren könne.

Mit Bescheid vom 27.01.2025 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller aufgrund seines Antrags vom 23.01.2025 ab 01.02.2025 Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken.

Die Höhe der Leistungen für die Zeit vom 01.02. bis 15.02.2025 betrage 116,00 €. Die Leistung werde in Form eines Schecks gewährt. Die Unterbringung und Heizung werde in Form von Sachleistungen gewährt.

Die Zweiwochen- bzw. Zweijahresfrist beginne am 01.02.2025. Die Überbrückungsleistungen würden spätestens am 15.02.2025 enden.

Das BAMF habe seinen Asylantrag mit Bescheid vom 12.08.2024 als unzulässig abgelehnt, eine aufschiebende Wirkung der Klage sei nicht angeordnet worden. So mit sei er vollziehbar ausreisepflichtig nach Griechenland.

Der Bescheid vom 05.11.2024 werde gemäß § 9 AsylbLG i.V.m. § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) aufgehoben.

Er habe bei der Anhörung am 05.11.2024 sowie im Gespräch am 23.01.2024 einen Hilfebedarf geltend gemacht. Soweit es im Einzelfall besondere Umstände erfordern würden, könnten zur Überwindung einer besonderen Härte auch andere Leistungen nach §§ 3, 4, 6 AsylbLG gewährt werden. Ferner bestünde die Möglichkeit, Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall, auf Grund besonderer Umstände, zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten sei. Auf Antrag könnten die angemessenen Kosten der Rückreise sowie existenzsichernde Reisekosten übernommen werden. Diese Rückreisekosten seien als Darlehen zu erbringen.

Mit Schreiben vom 18.02.2025 teilte die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen mit, dass die Unterbringungspflicht aufgrund des Status als vollziehbar Ausreisepflichtiger entfalle. Sie bat darum, den Wohnraum zu verlassen und den Schlüssel auf die Fensterbank zu legen.

Gegen den Bescheid vom 27.01.2025 und gegen den Bescheid vom 18.02.2025 legte der Antragsteller mit Schreiben vom 27.02.2025 Widerspruch ein. § 1 Abs. 4 AsylbLG sei evident verfassungswidrig. Das BAMF habe in dem Asylbescheid keine Feststellungen dazu getroffen, dass die Ausreise des Antragstellers rechtlich und tatsächlich möglich sei. Eine Anhörung zum vollständigen Leistungsentzug sei nicht erfolgt.

Der Antragsteller hat am 27.02.2025 den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Der Antragsteller trägt vor, es bestehe kein schützenswertes öffentliches Interesse an dem Vollzug des Bescheids vom 27.01.2025 sowie an der Entziehung der Nutzungsmöglichkeit der Unterkunft.

Es sei bereits keine Anhörung des Antragstellers erfolgt.

Zudem beruhe der Bescheid vom 27.01.2025 auf einer voraussichtlich verfassungswidrigen Rechtsgrundlage. Der Leistungsausschluss aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG sei weder mit dem Grundgesetz noch mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Praxis, soziokulturelle Bedarfe als entbehrlich anzusehen, sei mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Migrationspolitische Erwägungen könnten Absenkungen des Existenzminimums nicht rechtfertigen. Es werde kein legitimes Ziel im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfolgt. Der Leistungsausschluss werde den strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht. Außerdem müsse der Gesetzgeber bei Leistungsminderungen

unter das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum der Wahl und Ausgestaltung seines Konzepts eine verfassungsrechtlich tragfähige Einschätzung zu grunde legen. Soweit er sich auf Prognosen über tatsächliche Entwicklungen und insbesondere über die Wirkungen seiner Regelung stütze, müssten diese hinreichend verlässlich sein. Es fehle eine verfassungsrechtlich tragfähige Einschätzung der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Ein dauerhafter Leistungsausschluss, ohne die Möglichkeit der Betroffenen, die Sanktion durch eigenes Handeln abzuwenden, sei mit Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar.

In einem vergleichbaren Fall habe das Bundessozialgericht eine EuGH-Vorlage vorgenommen. Das BSG erachte den Anwendungsbereich der Aufnahme-Richtlinie als eröffnet. Der EuGH habe festgestellt, dass ein Mitgliedstaat, der mit einem Asylantrag befasst sei, die in der RL 2003/9/EG vorgesehenen Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern auch einem Asylbewerber gewähren müsse, bei dem er beschließt, einen anderen zuständigen Mitgliedstaat um dessen Aufnahme oder Wiederaufnahme zu ersuchen. Die Leistungspflicht des erstangegangenen Mitgliedstaates bestehe so lange fort, bis der Asylbewerber tatsächlich an den anderen Staat überstellt worden sei. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt nach Art. 15 der Aufnahme-RL habe der EuGH im Jahr 2021 vergleichbar entschieden.

Es sei nicht abschließend geklärt, ob der Leistungsausschluss mit dem Europarecht vereinbar sei. Dies sei relevant für den Fall der Nachlieferung des Nachweises der Aufnahmebereitschaft. Es reiche nicht aus, dass das Ministerium MFFKI einen Erlass herausgabe, weil die Interessenlage des Ministeriums ganz offensichtlich eine andere sei als die Rechtslage im Blick auf die Verfassungsmäßigkeit und Europarechtskonformität.

Die Voraussetzungen des § 1a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG seien nicht gegeben. Eine Feststellung des BAMF bezüglich der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise sei nicht erfolgt. Eine freiwillige Ausreise bzw. Überstellung erfolge nur, nachdem der andere Staat der Übernahme ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt habe und dem Asylsuchenden in diesem Staat keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Die Feststellung zur Übernahme durch Griechenland sei nicht erfolgt. Es könne dahingestellt bleiben, ob ihm dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Es liege keine konkrete, einzelfallbezogene Entscheidung des BAMF vor, ob eine Ausreise rechtlich oder tatsächlich möglich sei. Denn die Frage würde voraussetzen, dass das BAMF den konkreten Hintergrund des Antragstellers geprüft habe, wenn es weiter festgestellt hätte, in welchem Bereich des Dublin-Staates der Antragsteller unterkommen würde, wie er untergebracht würde und welche Sozialleistungen und Krankenversicherung ihm zur Verfügung stünden. Dies würde auch umfassen, dass es den Gesundheitszustand im Blick habe und ggf. erforderliche Behandlungsmöglichkeiten beurteilen könne. Es reiche nicht aus, von gegenseitigem Vertrauen zu sprechen. Da verschiedene Dublin-Staaten derart überlastet seien mit der Flüchtlingsflut und den Zurückweisungen im Rahmen des Dublin-Systems – wozu auch Griechenland gehöre – sei diesen Staaten die Aufnahme und adäquate Versorgung nicht mehr möglich. Bei bestehender hoher Arbeitslosigkeit sei ein Überleben und eine Integration unter menschenwürdigen Bedingungen nicht möglich.

Er begehre Leistungen zur Deckung seines monatlichen Existenzbedarfs. Dieser falle immer aktuell an. Eine spätere Entscheidung könne den Nachteil einer laufenden Bedarfsdeckung nicht mehr beseitigen.

Der Antragsteller beantragt,

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 27.02.2025 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.01.2025 zur vollständigen Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG sowie gegen die Entziehung des Nutzungsrechts der zugewiesenen Unterkunft vom 18.02.2025 anzurufen

Hilfsweise

2. Die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig Leistungen nach § 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (Regelbedarfsstufe 1) in gesetzlicher Höhe zu gewähren und eine Unterkunft zuzuweisen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, der Antragsteller sei seit dem 23.01.2025 nicht mehr im Besitz einer Duldung. Der Widerspruch habe wegen § 86a Abs. 1 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung.

Die Interessenabwägung gehe zu Lasten des Antragstellers, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG erfüllt seien. Sie habe ihn am 05.11.2024 zur beabsichtigten Leistungskürzung gemäß § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG angehört. Die Anhörung sei in seiner Muttersprache durch eine Mitarbeiterin erfolgt. Zugleich sei die Belehrung erfolgt, dass eine Umstellung von eingeschränkten Leistungen auf Überbrückungsleistungen erfolge, sofern das anhängige Klageverfahren abgelehnt würde. Im Gespräch vom 23.01.2025 habe sie ihn erneut angehört.

Die kommunale Unterkunft nutze der Antragsteller trotz des Entzugs der Nutzungsmöglichkeit weiter. Bislang sei er nicht erneut vorstellig geworden, es sei nicht bekannt, wie er den Lebensunterhalt bestreite.

Gemäß der Feststellung des BAMF sei die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich. Die Zustimmung von Griechenland zur Übernahme des Antragstellers liege bereits seit dem 11.09.2024 vor. Ausweislich der Akte bestehe nach wie vor eine Schutzgewährung in Griechenland. Für eine Ausreise in ein EU-Land könne die Ausländerbehörde die nötigen Ausreisepapiere ausstellen. Ferner könne er das von ihm betriebene Klageverfahren auch aus Griechenland betreiben.

Die Entscheidung des BAMF habe im Hinblick auf die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs.1 Nr. 2 AsylbLG Tatbestandswirkung.

Die Zumutbarkeit der Rückkehr sei kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Ein Leistungsausschluss sei mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es sei dem Antragsteller unproblematisch möglich, nach Griechenland auszureisen oder abgeschoben zu werden. Die Situation habe sich im Vergleich zu den vorherigen Jahren entscheidend verbessert.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin und die beigezogene Akte des Verwaltungsgerichts Trier verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist begründet.

Rechtsgrundlage für das Begehren des Antragstellers im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 27.01.2025 hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 11 Abs. 4 AsylbLG hat der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Leistung nach dem AsylbLG ganz oder teilweise entzogen wird oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird oder eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a oder § 11 Abs. 2a AsylbLG festgestellt wird, keine aufschiebende Wirkung.

Bei dem Bescheid vom 27.01.2025 handelt es sich um einen Bescheid, mit welchem die Einschränkung des Leistungsanspruchs festgestellt wird bzw. Leistungen teilweise entzogen werden. Denn mit diesem Bescheid hat die Antragsgegnerin die mit Bescheid vom 05.11.2024 gewährten Leistungen entzogen und diesen Bescheid aufgehoben.

Der Antrag ist begründet. Ob ein Antrag nach § 86b Abs. 1 Satz 1 SGG in der Sache Erfolg hat, ist anhand einer Interessenabwägung zu beurteilen (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 07.01.2025), Rn. 177). Die bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86 Abs. 1 SGG gebotene Interessenabwägung muss sich auf alle öffentlichen und privaten Interessen erstrecken, die im Einzelfall von Bedeutung sind. Abzuwägen sind die privaten Interessen des jeweiligen Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsakts bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben, und das öffentliche Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Weder für den Gesichtspunkt der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens noch im Übrigen lässt sich mangels entsprechender gesetzlicher Vorgaben abstrakt festlegen, welche Anforderungen im Rahmen der summarischen Prüfung an einzelne Abwägungsgesichtspunkte zu stellen sind. Die Bedeutung des materiell-rechtlichen Aspekts des Hauptsacheverfahrens erschließt sich aus den Besonderheiten des Eilverfahrens, und zwar aus dessen dienender Funktion, dem Progno-

secharakter und dem begrenzten Prüfungsgegenstand (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 28.10.2022 – L 8 AY 66/22 B ER –, juris). Den Erfolgsausichten in der Hauptsache, also namentlich der Rechtmäßigkeit beziehungsweise der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, kommt dabei, soweit sie sich im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung beurteilen lässt, erhebliche Bedeutung zu. So hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne Weiteres zu erfolgen, wenn der Bescheid offensichtlich rechtswidrig (und die Klage zulässig) ist, während sie ausscheidet, wenn dieser offensichtlich rechtmäßig (oder die Klage offensichtlich unzulässig) ist. Insbesondere wenn die Erfolgsaussichten offen sind, hat eine umfassende Folgenabwägung stattzufinden, in deren Rahmen namentlich die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen sind, sofern sie durch die Entscheidung berührt werden. Schließlich ist die gesetzlichen Anordnung des regelmäßigen Sofortvollzugs zu entnehmende Wertung zu beachten (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15.09.2024 – L 4 AY 19/24 B ER –, juris).

Dem Antragsteller steht voraussichtlich auch für die Zeit ab 01.02.2025 weiter ein Anspruch auf die mit dem Bescheid vom 05.11.2024 gewährten Grundleistungen zu, denn der Bescheid vom 27.01.2025 erweist sich bei der gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig.

Die Antragsgegnerin hat die Aufhebung des Bescheids vom 05.11.2024 auf § 48 SGB X gestützt.

Nach § 48 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn der Verwaltungsakt in rechtlicher Hinsicht über den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe bzw. Bindungswirkung hinaus

Wirkungen erzeugt, d.h., wenn er nicht nur ein einmaliges Ge- oder Verbot oder eine einmalige Gestaltung der Rechtslage regelt, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert. Maßgeblich ist allein, ob die rechtlichen Wirkungen des Verwaltungsaktes über eine einmalige Gestaltung der Rechtslage hinausgehen und eine gewisse zeitliche Dauer einnehmen (Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 48 SGB X (Stand: 15.11.2023), Rn. 53, 58).

Mit dem Bescheid vom 05.11.2024 hat die Antragsgegnerin Leistungen zunächst für sechs Monate gewährt. Die zeitliche Einschränkung bezog sich auf die Leistungskürzungen. Insofern handelt es sich nicht nur um eine einmalige Gestaltung der Rechtslage, sondern die Leistungen nehmen eine gewisse zeitliche Dauer ein.

Eine wesentliche Änderung ist eingetreten. Zwar war bei Erlass des Bescheids vom 05.11.2024 bereits bekannt, dass der Antrag des Antragstellers vom BAMF als unzulässig abgelehnt wurde und der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Trier wurde mit Beschluss vom 27.08.2024 abgelehnt. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zudem hatte Griechenland bereits im September erklärt, die Rückführung des Antragstellers zu akzeptieren. Allerdings ist der Antragsteller seit dem 23.0.2025 nicht mehr im Besitz einer Duldung. Dies stellt eine wesentliche Änderung dar, da erst ohne Duldung § 1 Abs. 4 AsylbLG anwendbar ist (vgl. bzgl. der Anwendbarkeit: Heuser in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 43. Edition, Stand: 31.10.2024, Rn. 44).

Der Bescheid vom 27.01.2025 ist formell rechtswidrig. Vor Erlass des Bescheids erfolgte keine Anhörung im Sinne des § 24 SGB X. Nach § 24 Abs. 1 SGB X ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Gelegenheit zur Äußerung bezieht sich auf die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen. Entscheidungserheblich sind alle Tatsachen, die zum

Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beitragen sollen und auf die sich die Behörde stützen will. Sie müssen dem Betroffenen in einer Weise unterbreitet werden, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen sachgerecht äußern kann (Mutschler in: beck-online.GROSSKOMMENTAR (Kasseler Kommentar), Hrsg: Rolfs (geschf.)/Körner/Krasney/Mutschle, Stand: 15.02.2024, Rn. 22). Dabei ist von der materiell-rechtlichen Rechtsansicht der handelnden Verwaltungsbehörde auszugehen. D.h., welche Tatsachen unter § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB X fallen, hängt davon ab, worauf die Behörde den Verfügungssatz des Bescheides zumindest auch gestützt hat oder, auf die es nach ihrer materiell-rechtlichen Ansicht objektiv ankommt (Apel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 24 SGB X (Stand: 15.11.2023), Rn. 28).

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller zwar am 23.01.2025 angehört, jedoch hat sie ihn nicht zu einer wesentlichen Änderung angehört, auch ergibt sich eine solche nicht aus dem Bescheid vom 27.01.2025. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller lediglich für den Fall des Abschlusses des Klageverfahrens im Hinblick auf die Einstellung der Leistung und Gewährung von Überbrückungsleistungen angehört, jedoch am 05.11.2024 vor Erlass des Bescheids vom 05.11.2024, nicht vor Erlass des Bescheids vom 27.01.2025. Im Hinblick auf die Folgen des Wegfalls der Duldung ist der Antragsteller jedoch nicht angehört worden. Der Antragsteller hatte mithin nicht die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Der Bescheid ist nach summarischer Prüfung auch materiell rechtswidrig.

Es bestehen erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG. Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Ab-

schiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Der Antragsteller ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt. Danach sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Das BAMF hat dies mit Bescheid vom 12.08.2024 festgestellt. Die Entscheidung ist zwar noch nicht unanfechtbar, da der Antragsteller Klage erhoben hat, doch ist dies keine Voraussetzung. Die Antragsgegnerin hat zudem mitgeteilt, dass der Antragsteller seit dem 23.01.2025 nicht mehr im Besitz einer Duldung sei.

Es bestehen Bedenken im Hinblick mit der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, insbesondere im Hinblick auf die Menschenwürde. Die in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - juris). Der Leistungsberechtigte hat es hier nicht selbst in der Hand, eine Streichung der Leistungen zu vermeiden. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Entscheidung des BAMF nicht unanfechtbar sein muss und hier noch eine Klage gegen den Bescheid des BAMF anhängig ist.

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG – ohne anderweitige Bedarfsdeckung aufgrund einer gesetzlichen Regelung (z.B. der Härtefallregelung nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG) – ist nach der (bisherigen) Rechtsprechung des BVerfG mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren und damit verfassungswidrig (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl.,

§ 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54). Der Ausschluss aus dem Sozialleistungssystem kann zudem zu einer Reihe von Folgeproblemen führen, wie Obdachlosigkeit, Kriminalität, Bettelei, Prostitution/Menschenhandel/Arbeitsausbeutung, med. Notfälle, Verelendung, Untertauchen etc. (Heuser BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 43. Edition, Stand: 31.10.2024, Rn. 50). Zwar hat die Antragsgegnerin Ausführungen zu einer möglichen Härtefallregelung getroffen, doch bleiben hier Zweifel, welche im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht auszuräumen sind und im Rahmen der Folgenabwägung zu berücksichtigen sind.

Zudem hat das Bundessozialgericht (BSG, EuGH-Vorlage vom 25.07.2024 – B 8 AY 6/23 R –, juris) einen Antrag auf Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes gestellt. Dieser hat zwar nicht § 1 Abs. 4 AsylbLG zum Anlass gehabt, jedoch § 1 Abs. 7 AsylbLG, mit welchem in einem solchen Fall Leistungskürzungen erfolgen konnten. Wenn hieran bereits Bedenken bestehen, wenn lediglich eine Leistungskürzung erfolgt, müssen ebenso Bedenken daran bestehen, die Leistungen komplett einzustellen und lediglich Überbrückungsleistungen für zwei Wochen zu gewähren. Denn durch den vollständigen Entzug der Leistungen wird der Antragsteller noch schlechter gestellt, als durch die vorherige Regelung der Kürzung der Leistungen. Der Leistungsausschluss dürfte mit Europarecht nicht vereinbar sein. Die Einschränkung oder der Entzug der Leistungen erfordert zudem jeweils eine individuell zu begründende Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und gewährt dem Betroffenen „in jedem Fall“ einen Zugang zu medizinischer Versorgung und eine menschenrechtliche Mindestversorgung (Art. 20 Abs. 5). Die Leistungsausschlüsse nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind damit jedenfalls nicht vereinbar (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62.1).

Eine gesonderte Prüfung im Hinblick auf das Schreiben vom 18.02.2025 bedarf es nicht, denn der Bedarf an Unterkunft wurde ebenfalls mit dem Bescheid vom 05.11.2024 als Sachleistung gewährt.

Im Hinblick darauf, dass auch Bedenken an der materiellen Rechtmäßigkeit bestehen, kann dahinstehen, ob die Aufhebung des Bescheids auf § 45 SGB X gestützt werden könnte. Dabei handelt es sich zudem um eine Ermessensentscheidung und dieses wäre nicht ausgeübt worden.

Im Hinblick darauf, dass Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit des § 1 Abs. 4 AsylbLG mit Europarecht und dem Verfassungsrecht bestehen, das Fehlen der Möglichkeit, sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, überwiegt das Interesse des Antragstellers am Vollzug des Verwaltungsakts bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit dem Erfolg des Widerspruchs in der Sache zu rechnen. Es handelt sich um einen gravierenden Eingriff in das Grundrecht des Antragstellers auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

– Rechtsmittelbelehrung –

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingeleget wird.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsgrp.justiz.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

(Schnurbus)
Richterin